



Prüfbehörde Energiepreisbremsen

**An die Energieversorgungsunternehmen  
mit Rückforderungsansprüchen aufgrund  
überzahlter Entlastungen gegen  
Letztverbraucher oder Kunden**

Berlin, 31. Mai 2024

**Ergänzende Regelungen zur Verordnung zur Rückforderung überzahlter Entlastungen nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) sowie zum Übergang von Rückforderungsansprüchen auf den Bund (Preisbremsen-Entlastungsrückforderungsverordnung – PBRüV) vom 25. März 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Preisbremsen-Entlastungsrückforderungsverordnung (PBRüV) regelt u.a., unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen ein gegen einen Letztverbraucher oder einen Kunden bestehender Rückforderungsanspruch eines Energieversorgungsunternehmens nach § 12 Absatz 2a Satz 1 des StromPBG oder nach § 20 Absatz 1a Satz 1 des EWPBG auf den Bund übergeht und von der Prüfbehörde geltend gemacht wird. Um bei der Umsetzung der Regelungen zu unterstützen, geben wir in diesem Schreiben Hinweise zu einzelnen Aspekten der PBRüV.

**Fristverlängerung**

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 lit. a) PBRüV müssen die Energieversorgungsunternehmen die Letztverbraucher oder Kunden bis zum Ablauf des 30.06.2024 zur Rückzahlung der überzahlten Entlastungen in Textform auffordern. Durch eine spätere Abgabe der finalen Selbsterklärung als gemäß § 30 Absatz 1 Nr. 2 StromPBG, § 30a Absatz 2 StromPBG und/oder § 22 Absatz 1 Nr. 2 EWPBG dem 31.05.2024 – nach beantragter und von der Prüfbehörde gewährter Fristverlängerung – kommt es zur Überschreitung der vorgenannten Frist.

Die Prüfbehörde stellt mit diesem Schreiben klar, dass sich im Falle der Gewährung einer Fristverlängerung durch die Prüfbehörde für die Abgabe der finalen Selbsterklärung auch die Frist zur Endabrechnung nach § 12 Abs. 2a StromPBG bzw. § 20 Absatz 2 EWPBG und damit auch die Frist nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 lit. a) PBRüV verlängert. Die Energieversorgungsunternehmen müssen in diesen Fällen bis zum **30.09.2024** zur Rückzahlung auffordern. Im Falle der Fristverlängerung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 lit. a) PBRüV verlängern sich die Fristen zur Mahnung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 lit. b) PBRüV auf den **31.10.2024** (1. Mahnung) sowie den **31.12.2024** (2. Mahnung). Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt in diesem Fall ebenfalls ein rechtsgeschäftlicher Forderungsübergang (dazu siehe unten), kein gesetzlicher Forderungsübergang.

## Rechtsgeschäftliche Abtretung von Rückforderungsansprüchen

Die PBRüV adressiert ausschließlich den gesetzlichen Forderungsübergang auf den Bund von Rückzahlungsansprüchen aus Entlastungen, die die von der Prüfbehörde nach § 11 Absatz 1 oder § 11a Absatz 1 StromPBG oder nach § 19 Absatz 1 EWPBG festgestellten absoluten oder relativen Höchstgrenzen überschreiten.

In dem Fall, dass ein Unternehmen, das nicht das Feststellungsverfahren bei der Prüfbehörde durchlaufen muss, jedoch in seiner finalen Selbsterklärung eine niedrigere lieferantenbezogene Höchstgrenze angibt als in seiner vorläufigen Selbsterklärung und dementsprechend das jeweilige Energieversorgungsunternehmen die Differenz zu den ausgezahlten Entlastungsbeträgen zurückfordern muss, greift der gesetzliche Forderungsübergang nach der PBRüV nicht.

Zudem werden von der PBRüV Rückforderungsansprüche nach § 12 Absatz 4 StromPBG oder nach § 20 Absatz 3 EWPBG nicht erfasst, die darin begründet liegen, dass ein Letztverbraucher oder Kunde es unterlassen hat, die finale Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG oder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWPBG fristgerecht abzugeben. In Bezug auf solche Ansprüche verbleibt für Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit einer rechtsgeschäftlichen Abtretung (§ 398 BGB) an den Bund. Gleiches gilt für im Rahmen der Umsetzung der Entlastungen rein abrechnungstechnisch begründeter Ansprüche auf Rückzahlung von Entlastungsbeträgen z.B. in Folge nach Gewährung zu korrigierender Entlastungsparameter, sofern der Lieferant diese nicht zu verschulden hat.

In Anlehnung an das in §§ 5 ff. PBRüV festgelegte Regelungssystem wird die Prüfbehörde in Vertretung des Bundes und für den Bund einem rechtsgeschäftlichen Forderungsübergang zustimmen, wenn ein Energieversorgungsunternehmen mit Blick auf die genannten Rückforderungsansprüche vor dem 28. Februar 2025 in Textform Dokumente erbringt und Versicherungen abgibt, die denjenigen entsprechen, die in § 6 Absatz 1 PBRüV normiert sind.

Die §§ 5 bis 12 PBRüV gelten für die rechtsgeschäftliche Abtretung analog mit der Anpassung, dass an die Stelle der Bestätigung der Voraussetzungen für den Forderungsübergang durch die Prüfbehörde (vgl. § 6 Absatz 2 PBRüV) die Annahme der rechtsgeschäftlichen Abtretung tritt.

Der Rückforderungsanspruch des Energieversorgungsunternehmens gegen einen Letztverbraucher oder einen Kunden sowie ein hiermit verbundener Schadensersatzanspruch wegen Verzugs gehen mit der Annahme der Abtretung durch die Prüfbehörde auf den Bund über, soweit diese Ansprüche zu diesem Zeitpunkt noch nicht erloschen sind und sofern der Forderungsübergang nicht nach § 7 PBRüV ausgeschlossen ist.

Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben der Prüfbehörde zu diesem Themenkomplex vom 24. Mai 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfbehörde Energiepreisbremsen